

RS Vwgh 1989/4/25 88/11/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wenn die Behörden des Verwaltungsverfahrens einen Antrag auf Zuspruch von Zinsen und Kosten zu Unrecht als Antrag auf Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld (für Zinsen und Kosten) werten und darüber entscheiden, eine Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag also noch ausständig ist, ist die Beschwerde wegen fehlender Rechtsverletzungsmöglichkeit zurückzuweisen (Hinweis auf B 17.1.1989, 88/11/0216, E 17.1.1989, 87/11/0283).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110277.X01

Im RIS seit

21.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at